

## **Anlage \_\_\_\_\_ zum Betreuungsvertrag**

### **Zwischen \_\_\_\_\_**

---

#### **Hinweise zur Masernimpfung**

Im März 2020 ist ein Gesetz in Kraft getreten, das dem Schutz der Bevölkerung vor einer Masernerkrankung dienen soll. Diese gesetzliche Neuregelung betrifft auch Kinder, die in Kindertagespflege oder einer Kindertagesstätte betreut werden sollen.

Welchen Inhalt hat die gesetzliche Neuregelung?

- Ist Ihr Kind 1 Jahr alt, muss spätestens am Tag des Beginns der Betreuung nachgewiesen werden, dass es mindestens einmal gegen Masern geimpft ist.
- Spätestens am 2. Geburtstag Ihres Kindes muss der Nachweis über zwei Impfungen vorliegen, damit die Betreuung begonnen oder fortgesetzt werden darf.
- Der Nachweis erfolgt durch eine Impfbescheinigung des Kinderarztes.

Gibt es hiervon Ausnahmen?

- Sollte Ihr Kind an Masern erkrankt gewesen sein, ist ein Nachweis durch den Kinderarzt, dass aufgrund der vorhandenen Antikörper ein ausreichender Schutz besteht, möglich.
- Darf Ihr Kind aus bestimmten gesundheitlichen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden, ist ebenfalls ein Nachweis durch den Kinderarzt nötig. Dies betrifft nicht die Fälle, in denen das Kind am Tag der Impfung erkrankt ist, so dass die Impfung zeitnah nach Wiedergesundung erfolgen kann.

Was passiert, wenn die notwendigen Nachweise nicht vorliegen?

- Sollte der notwendige Nachweis am ersten Betreuungstag nicht vorliegen, darf keine Betreuung erfolgen. Dennoch entstehen Kosten, da der Platz für Ihr Kind freigehalten wird. Daher sind Sie verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Eine Übernahme der Kosten durch den Wetteraukreis ist nicht möglich.
- Sollte, nach bereits begonnener Betreuung, der notwendige Nachweis am Tag des 2. Geburtstags nicht vorliegen, darf Ihr Kind ab dem 2. Geburtstag nicht mehr betreut werden. Eine erneute Betreuung ist erst möglich, wenn die notwendigen Nachweise vorliegen. Dennoch entstehen Kosten, da der Platz für Ihr Kind freigehalten wird. Sie sind verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten selbst zu tragen. Eine Übernahme der Kosten durch den Wetteraukreis ist nicht möglich.

Was ist noch zu beachten?

- Achten Sie darauf, rechtzeitig den Termin beim Kinderarzt für die erste und zweite Impfung zu vereinbaren. Lassen Sie ausreichend Zeit zwischen dem ersten und zweiten Impftermin, so dass Sie den Termin verschieben können, falls Ihr Kind am Tag der Impfung erkrankt, ohne dass Sie dadurch ein Problem hinsichtlich der Betreuung bekommen.
- Lassen Sie sich von Ihrem Kinderarzt beraten, wenn Sie Bedenken wegen der Impfung haben sollten.
- Sollte das Kind bereits betreut werden, die erforderliche Impfung aber nicht nachgewiesen sein, muss die Kindertagespflegeperson dies unter Angabe Ihrer

persönlichen Daten unverzüglich an das Gesundheitsamt melden. Sie erhalten dann eine Einladung des Gesundheitsamtes, das Sie zur Impfberatung einlädt. Sollten Sie sich auch im Anschluss daran erneut gegen eine Impfung entscheiden, müssen Sie damit rechnen, dass die Betreuung Ihres Kindes nicht mehr möglich ist, weil das Gesundheitsamt ein Betretungsverbot und gegebenenfalls sogar ein Bußgeld verhängt.

**Ich / Wir haben die vorstehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären:**

Mein / Unser Kind

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

hat bereits

- die erste Masernimpfung erhalten       die zweite Masernimpfung erhalten

beziehungsweise

- war bereits an Masern erkrankt       darf aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden

- ich / wir möchten nicht, dass eine Masernimpfung erfolgt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/-r

**Folgende Nachweise wurden vorgelegt:**

erste Masernimpfung  
\_\_\_\_\_  
Datum      \_\_\_\_\_  
Unterschrift TPP

zweite Masernimpfung  
\_\_\_\_\_  
Datum      \_\_\_\_\_  
Unterschrift TPP

Impfung nicht möglich  
\_\_\_\_\_  
Datum      \_\_\_\_\_  
Unterschrift TPP

überstandene Masernerkrankung  
\_\_\_\_\_  
Datum      \_\_\_\_\_  
Unterschrift TPP